

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.04.2020
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	224/2020-7
Stand	06.03.2020

Betreff Mitteilung betr. Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg, Abschnitt E Rommerskirchen-Weißenthurm, Bundesfachplanung: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt

Für die Energiewende muss das deutsche Stromnetz ausgebaut werden. Mit dem Vorhaben Nr. 2 im Bundesbedarfsplan hat Amprion mit dem Projektpartner TransnetBW den gesetzlichen Auftrag das Gleichstromvorhaben Ultranet mit einer Länge von 340 km und einer Übertragungskapazität von 2.000 Megawatt umzusetzen. Ein Großteil des Vorhabens soll auf bestehenden Stromtrassen umgesetzt werden, überwiegend sollen Gleichstrom und Drehstrom auf einem Mast geführt werden. So steigt die Leistungsfähigkeit der Trasse, ohne dass sich ihr Erscheinungsbild wesentlich ändert.

Vor der Antragstellung auf Bundesfachplanung im Jahr 2015, stellte Amprion den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in jedem Genehmigungsabschnitt im Oktober 2014 das Vorhaben und den Planungsstand in einem Infogespräch vor. Für den Genehmigungsabschnitt E (Rommerskirchen – Weißenthurm) hat die Bundesnetzagentur nach der Antragskonferenz im April 2016 den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung im August 2016 veröffentlicht. Im November 2019 legte Amprion die Unterlagen nach §8 NABEG der Bundesnetzagentur vor. Nach einer Vollständigkeitsprüfung führt die Bundesnetzagentur die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 16.04.2020 durch.

Die Unterlagen können hier eingesehen werden:

<https://ultranet.amprion.net/Genehmigung/Bundesfachplanung/Abschnitt-E-Rommerskirchen-Weißenthurm/>

Die Stadt Bornheim hat keine Stellungnahme abgegeben, da im Stadtgebiet durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Sowohl im Vorschlagskorridor als auch bei der Alternative wird die Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen und punktuellen Umbauten genutzt. Bei der Alternative 2 läuft die neue Gleichstrom-Leitung nicht durch das Stadtgebiet Bornheims (s. Anlage).

Der Betrieb der geplanten Leitung wird durch elektrische und magnetische Felder sowie durch Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorrufen (s. S. 12 und S. 22; prognostische Immissionsschutzbetrachtung)

Die artenschutzrechtlichen Prognosen kommen im Hinblick auf die Nutzung der bestehenden Leitungen zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten sind (s. S. 186; artenschutzrechtliche Prognose).